

„De minimis“-Erklärung

Name:

Anlage zum Antrag vom

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine „De minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De minimis“-Beihilfen. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren 300.000 EUR je Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen). Dabei gilt das Datum der Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfe (in der Regel der Zuwendungsbescheid).

Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De minimis“-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

In den letzten drei Kalenderjahren wurden mir für folgende „De minimis“-Beihilfen „De minimis“-Bescheinigungen ausgestellt. Beihilfe- / Förderbeträge sind vollständig auf das Jahr der Gewährung anzurechnen:

Datum der „De minimis“-Gewährung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Förderbetrag in EUR	Subventionswert in EUR

Folgende, weitere „De minimis“-Beihilfen sind derzeit beantragt:

Antragsdatum	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Förderbetrag in EUR	Subventionswert in EUR

Mir / Uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind.

Ort, Datum

Unterschrift